

Geschäftsordnung des Rektorats

Funktionsperiode 2019–2023

§ 1

Mitglieder, Allgemeines

(1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor und 4 Vizerektorinnen / Vizerektoren.

- Rektor (hauptamtlich)
- Vizerektorin / Vizerektor für Forschung und Diversität (nebenamtlich)
- Vizerektorin / Vizerektor für Lehre und Entwicklung (nebenamtlich)
- Vizerektorin / Vizerektor für Ausstellungen und Wissenstransfer (nebenamtlich)
- Vizerektorin / Vizerektor für Infrastruktur (nebenamtlich)

(2) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002 (UG) nicht einem anderen Organ zugewiesen sind oder nicht durch den Organisationsplan einem anderen Organ übertragen werden. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die in § 22 Abs. 1 UG angeführten Agenden.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG).

§ 2

Geschäftseinteilung

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Rektorats werden die Geschäftsbereiche folgendermaßen verteilt:

a) Geschäftsbereich des Rektors (Gerald BAST):

Alle Angelegenheiten, die aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen weder in das Geschäftsfeld einer der VizerektorInnen fallen noch von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam zu erledigen sind, insbesondere:

1. Gesamtstrategie der Universität
2. Entwicklungsplanung der Universität
3. Vertretung der Universität nach außen
4. Budgetplanung und Budgetzuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten
5. Personalplanung und Personalzuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten
6. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Bundesministerin / dem Bundesminister
7. Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Berufung von Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren
8. Internationalisierung und Abschluss von Kooperationen mit ausländischen Universitäten und außeruniversitären Partnern

9. Abschluss von Dienstverträgen zur Universität
10. Stellungnahme zu den Curricula in Koordination mit dem Vizerektor für Lehre
11. Erstellung der Wissensbilanz der Universität
12. Rechnungsabschluss der Universität

**b) Geschäftsbereich der Vizerektorin für Forschung und Diversität (Barbara PUTZ-
PLECKO):**

1. Planung, Vorbereitung und Setzung von Maßnahmen zur Stimulierung und Unterstützung von Projekten und Aktivitäten im Bereich der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung
2. Planung, Vorbereitung und Setzung von Maßnahmen im Bereich Diversität / zur Diversitätssteigerung in sämtlichen Bereichen der Universität
3. Vorbereitung von Kooperationen mit ausländischen Universitäten und außeruniversitären Partnern (vor allem außerhalb Europas; Schwerpunkt Afrika)
4. Aufsicht und Weisungsrecht gegenüber dem Bereich Support Kunst und Forschung
5. Zulassung von Studierenden in Doktoratsstudien
6. Kommunikation mit dem Bildungsministerium betreffend Kunstuniversitäten und Schulen und in Hinblick auf bildungspolitische Weichenstellungen
7. Vertretung des Rektors gem. § 6

**c) Geschäftsbereich des Vizerektors für Lehre und Entwicklung (Bernhard
KERNEGGER):**

1. Gestaltung und Begleitung universitärer Entwicklungsprozesse
2. Planung, Vorbereitung und Setzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in Lehre und Forschung
3. Unterstützung von Senat und Studienkommissionen bei der Weiterentwicklung von Curricula
4. Planung und Koordination des personellen Ressourceneinsatzes in der Lehre (mit Ausnahme von UniversitätsprofessorInnen) im Zusammenwirken mit den Instituten
5. Beauftragung von UniversitätslehrerInnen mit Lehrveranstaltungen
6. Erteilung von Lehraufträgen (Verträge über befristete Lehrtätigkeit mit geringem Stundenausmaß ohne Erteilung der *venia docendi*) auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin / des Leiters der zuständigen Organisationseinheit
7. Zulassung von Studierenden mit Ausnahme der Doktoratsstudien
8. Auslandsstipendien
9. Aufsicht und Weisungsrecht gegenüber dem Bereich Studienangelegenheiten, Universitäts- und Qualitätsentwicklung
10. Verankerung von Aspekten nachhaltiger Entwicklung in die Lehre
11. Vertretung des Rektors gem. § 6

d) Geschäftsbereich der Vizerektorin für Ausstellungen und Wissenstransfer (Eva-Maria STADLER):

1. Planung und Koordination von zentralen, gesamtuniversitären Ausstellungen bzw. Wissenstransfer-Aktivitäten zwischen Universität und Gesellschaft
2. Aufbau und Betreuung eines strukturierten Weiterbildungsangebots mit Fokus auf die Bewältigung des radikalen gesellschaftlichen Wandels (Leistungsvereinbarung 2019-21)
3. Gestaltung des Verhältnisses von Absolventinnen und Absolventen zur Universität
4. Vertretung des Rektors gem. §6

e) Geschäftsbereich der Vizerektorin für Infrastruktur (Maria ZETTLER):

1. Raumentwicklungsplanung
2. Vertretung der Universität in Miet- und Bauangelegenheiten gegenüber der BIG und anderen Rechtsträgern, sofern die Angelegenheit nicht gem. Abs. 2, Z. 3, 5, und 8 in den Aufgabenbereich des gesamten Rektorates fällt
3. Planung und Setzung von Maßnahmen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung der universitären Infrastruktur (Gebäude, Technik, Logistik, Services und technische Kommunikation)
4. Aufsicht und Weisungsrecht gegenüber dem Bereich Facility Management
5. Vertretung des Rektors gem. § 6

(2) Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorats:

1. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat
2. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat
3. Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen, sofern damit ein über den Jahresbudgetplan hinausgehender Mehraufwand von mehr als EUR 20.000,-- verbunden ist;
4. Fremdfinanzierungsmaßnahmen (inklusive Finanzierungsleasing u. ä.) und Haftungsübernahmen;
5. Abschluss von Geschäften, deren Wert EUR 150.000,-- übersteigt
6. Erteilung von Lehraufträgen und Beauftragungen bei Abweichung vom Vorschlag der Leiterin / des Leiters der zuständigen Organisationseinheit
7. Entsendung einer Vertreterin / eines Vertreters in den Dachverband (§ 108 Abs. 2 UG);
8. Grundsatzentscheidung über Bauvorhaben und Beteiligungen
9. Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrates (§ 21 Abs. 14 UG);
10. Delegation von bestimmten Zeichnungsbefugnissen betreffend die Geschäftsbereiche des Rektors und der VizerektorInnen an einzelne Mitglieder des Rektorats und Leiterinnen / Leiter von Organisationseinheiten im Rahmen der Weisungsbefugnis des gemäß der Geschäftseinteilung zuständigen Mitgliedes des Rektorats.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit aufgrund der Geschäftseinteilung entscheidet das Rektorat auf Antrag eines Mitglieds.

(4) Außer im Falle der Vertretung und bei Gefahr in Verzug ist jedes Mitglied des Rektorats nur innerhalb seines Geschäftsbereiches zur Erteilung von Weisungen berechtigt.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren. Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht sein Aufgabengebiet betreffen.

(2) Dem Rektor als Vorsitzenden sowie Sprecher des Rektorats obliegen unabhängig von der Aufteilung der Geschäftsbereiche des Rektorats die Aufgaben gemäß § 23 UG. Der Rektor hat ferner dafür zu sorgen, dass Beschlüsse des Rektorats und des Universitätsrats vollzogen werden.

§ 4

Einberufung und Abhaltung von Rektoratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rektorats werden vom Rektor aus eigenem oder auf Verlangen eines anderen Mitglieds des Rektorats formlos (durch E-Mail, Telefon oder Telefax) einberufen. Dem Verlangen nach Einberufung einer Sitzung ist nach Maßgabe der zeitlichen Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der zu behandelnden Geschäftsfälle zum ehest möglichen Zeitpunkt zu entsprechen.

(2) Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied des Büros des Rektors. Auf Einladung eines Mitglieds des Rektorats nimmt die Leiterin / der Leiter eines Bereichs von Lehre, Kunstentwicklung, Forschung oder eines Bereichs von Planung, Service und Verwaltung an einzelnen Sitzungen des Rektorats teil. Das Rektorat kann beschließen, dass weitere Personen für die Dauer einer gesamten Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen sind.

(3) Die Sitzungen werden vom Rektor geleitet, in seinem Verhinderungsfall von einer / einem seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter nach Maßgabe der in § 6 festgelegten Reihenfolge.

(4) Die regelmäßigen Sitzungen des Rektorats finden mindestens einmal im Monat statt.

(5) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder persönlich anwesend sind. Abwesende Mitglieder sind berechtigt, ihre Stimme auf ein anderes Mitglied des Rektorats zu übertragen. Vertretungen durch Personen, die nicht dem Rektorat angehören, sind unzulässig.

(6) Die Mitglieder des Rektorats sowie die an den Sitzungen teilnehmenden Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 5

Beschlussfassung und Protokollierung

(1) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag (§ 22 Abs. 5 UG).

(2) Über alle Rektoratssitzungen sind Protokolle zu verfassen, die vom Rektor und einer Vizerektorin / einem Vizerektor zu unterfertigen sind. In diesen Protokollen sind jedenfalls alle Beschlüsse des Rektorats anzuführen.

(3) In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse des Rektorats auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden. Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder des Rektorats zugestimmt haben.

§ 6

Vertretungen

(1) Der Rektor wird in seinem Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten durch:

1. Vizerektorin für Forschung und Diversität
2. Vizerektor für Lehre und Entwicklung
3. Vizerektorin für Ausstellung und Wissenstransfer
4. Vizerektorin für Infrastruktur

(2) In den in § 2 Abs. 1 lit b, c, d und e festgelegten Aufgaben wird der/die jeweilige Vizerektor/in bei dessen/deren Verhinderung vom Rektor vertreten. Ist auch der Rektor verhindert gilt die Vertretungsregel gem. Abs. 1.

(3) Dienstliche Abwesenheiten und Urlaube sind innerhalb des Rektorats so abzustimmen, dass die ständige Amtsführung des Rektorats sichergestellt ist.

§ 7

Zeichnungsbefugnisse

(1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind vom Rektor zu unterzeichnen. In Abwesenheit des Rektors werden diese Schriftstücke von jener Stellvertreterin / jenem Stellvertreter unterzeichnet, die / der entsprechend der in § 6 festgelegten Reihenfolge vertretungsbefugt ist.

(2) Schriftstücke, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind von einem der Mitglieder oder jenem Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen, das für die betreffende Angelegenheit nach den Aufgabenverteilungen der §§ 2 und 3 zuständig ist.

§ 8

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.